Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Abschlussprüfung Teil 2- 2027 im Ausbildungsberuf Umwelttechnologe/in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe - zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz - über die Durchführung der Abschlussprüfung Teil 2 - 2027 in den anerkannten Ausbildungsberufen Umwelttechnologe/in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, vom 16.11.2026

I. Ausschreibung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nach dem Berufsausbildungsgesetz führt eine Abschlussprüfung Teil 2 in folgenden Ausbildungsberufen durch:

Umwelttechnologe/in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Schriftlicher Teil

Am **10.+ 11. Mai 2027**

Praktischer Teil

am **29. + 30. Juni 2027** auf einer Prüfungsanlage der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Die schriftliche Prüfung wird in der Kerschensteinerschule Stuttgart, Steiermärker Str. 72, 70469 Stuttgart - Feuerbach abgenommen, der praktische Teil im oben genannten Zeitraum auf einer Prüfungsanlage der Kreislauf- und Abfallwirtschaft.

Für die Prüfungen gelten das Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 in der aktuellen Fassung, die Verordnungen zur Neuordnung der Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 22.12.2023 und die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 24.05.2022 in der aktuellen Fassung.

Nähere Einzelheiten über die Prüfung werden den Prüflingen vom Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Abschlussprüfung Teil 2 werden zugelassen: Auszubildende,

   1.1 die am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen haben oder

   1.2 auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 5 (2) Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, BBIG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit sind

2. Bewerber/innen, die nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem entsprechenden Beruf tätig gewesen sind. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der/die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

3. Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der Ziff. II, Nr. 1.2 und 1.3 nicht vorliegen.

III. Antrag auf Zulassung zur Prüfung

1. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 12c, 76131 Karlsruhe.

   Hält es die Zulassungsvoraussetzung für nicht gegeben, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

2. Zulassungsanträge sind im Internet unter Umwelttechnische Berufe - Umwelttechnologe / Umwelttechnologin - Regierungspräsidien Baden-Württemberg, Rubrik: „Formulare berufsspezifisch“ erhältlich.

   Ausbildungsstätten mit Bewerbern nach II Ziffer 1 werden vom Regierungspräsidium Karlsruhe noch gesondert angeschrieben.

   Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind vom Ausbildenden schriftlich mit Zustimmung des Auszubildenden beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Sachgebiet 12c, 76131 Karlsruhe, bis zum **15.02.2027** zu stellen. Bei verspätetem Eingang muss mit einer Ablehnung des Antrages gerechnet werden.

   Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:

   - Erklärung des Ausbildenden bzw. des Ausbilders über den ordnungsgemäß geführten schriftlichen Ausbildungsnachweis.
   - Auszubildende aus dem öffentlichen Dienst laden den Ausbildungsnachweis, ab Datum/Kontrollstempel der Abschlussprüfung Teil 1, (PDF-Dokument) bitte hier hoch: https://cloud.landbw.de/index.php/s/ekR6gBaNjdPX43e

   Anträge können an das Funktionspostfach UT-Berufe-Zulassung@rpk.bwl.de gesendet werden.

3. In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen gem. Abschnitt II, Ziffer 2.

4. Prüfungsbewerbern mit Behinderung wird auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich gewährt.

   Für die schriftliche Prüfung liegt die Zuständigkeit in der Berufsschule. Anträge sind dort direkt einzureichen.

   Für die praktische Prüfung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 12c, zuständig.

Beizufügen sind jeweils ein aktuelles Attest mit Begründung der Notwendigkeit eines Nachteilsausgleiches sowie detaillierten Vorschlägen zur Art und Umfang des Nachteilsausgleichs.

IV. Prüfungskosten

Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist gebührenfrei.